

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Seveso-Betriebe Verordnung geändert wird**

Auf Grund § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes 2017, LGBl. Nr. 61/2017, wird verordnet:

Die Steiermärkische Seveso-Betriebe Verordnung, LGBl. Nr. 75/2017 wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Betriebsinhaberin/Der Betriebsinhaber eines Betriebes gemäß § 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Seveso-Betriebe Gesetzes hat bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebsstätten, auf die das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz keine Anwendung findet, sowie bei der Übermittlung von Angaben an die Behörde, die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständig ist, mit diesen zusammenzuarbeiten.“

*2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:*

#### **„§ 13a**

#### **Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 11 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**